

Grundzüge des Konzessionsvertrages

Veranstaltungsstandorte

- Darstellung der Flächen lt. Anlage
- Kein Anspruch auf Ersatzflächen
- Übertragung der Nutzungsrechte nicht möglich

Veranstaltungsdurchführung

- Organisation und Durchführung durch privaten Konzessionsnehmer
- Konzessionsnehmer zur Durchführung lt. Anlage verpflichtet
- Kosten und Risiko trägt der Konzessionsnehmer
- Organisation und Durchführung der Veranstaltung in enger Abstimmung zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer
- Wesentliche Durchgriffoptionen für den Konzessionsgeber bis hin zum Vorbehalt des Letztentscheidungsrechts

Veranstaltungskonzept

- Erstellung eines umfassenden Veranstaltungskonzeptes als Grundlage (Bestandteil des Bieterverfahrens)
- Konzeptänderungen sind dem Konzessionsgeber zur Bestätigung vorzulegen

Konzessionsabgabe

- Höhe der Konzessionsabgabe Bestandteil des Bieterverfahrens

Durchführungsrisiko

- Konzessionsnehmer wird verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter freizuhalten
- Konzessionsnehmer haftet gegenüber der Landeshauptstadt Dresden für alle Schäden, welche im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Geschäften, Anlagen oder mit sonstigen Tätigkeiten zur Durchführung des Marktes stehen
- Gegen Schadensersatzansprüche Dritter hat der Konzessionär eine ausreichende Versicherung nachzuweisen (Bestandteil des Vergabeverfahrens)

Konzessionslaufzeit

- Die Konzession besitzt von 2023 bis 2025 Gültigkeit
- Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre bis 2027

Außerordentliche Kündigung

- Vertragsparteien können aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere bei Verstößen gegen Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung oder bei Zahlungsrückstand der Konzessionsabgabe
- Keine Schadensersatzpflicht bei außerordentlicher Kündigung
- Konzessionsnehmer kann außerordentlich kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung wegen längerer, mindestens jedoch einwöchiger Unbenutzbarkeit der Veranstaltungsflächen unmöglich ist.
- Konkretisierung der einschlägigen Vertragsinhalte, resultierend aus den Erfahrungen der vorangegangenen Konzessionsperioden.

Sonstige Vertragsbestandteile

- Weiterführende Regelungen hinsichtlich des Eintritts höherer Gewalt (z. B. Pandemien, Unwetterlagen etc.)
- Gestaltung der baulichen Einrichtungen und Verhaltensregeln haben den einschlägigen rechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen (z. B. Einschränkungen hinsichtlich der Belastbarkeit und Befahrbarkeit der öffentlichen Straße, Lärmschutz etc.)
- Regelungen zur vor Nutzungsbeginn einzuholenden Sondernutzungserlaubnisse, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Auf die Erteilung konkreter Sondernutzungserlaubnisse besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Verkehrssicherungspflicht während des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus der Veranstaltung obliegt dem Konzessionsnehmer.
- Aufbau der Anlagen bedarf Zustimmung des Straßenbaulastträgers
- Pflicht zur Einhaltung der vorgeschriebenen Zufahrtswege
- Mediale Versorgung (Strom, Wasser etc.) vom Konzessionsnehmer unter vorgegebener Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anschlüsse abzusichern
- Regelung der Verfahrensweise zum Schutz von Straßenanlagen und öffentlichen Grünflächen und im Falle der Beschädigung
- Veranstaltungsfläche ist vom Konzessionsnehmer in sauberem Zustand zu verlassen, Ersatzvornahme durch Konzessionsgeber möglich
- Zustandserfassung der Veranstaltungsflächen vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende
- Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen
- Regelungen zur Ersatzvornahme bei Verstößen zwecks kurzfristiger Mangelbeseitigung
- Berücksichtigung der geltenden Beschlusslage zur Abfallvermeidung („Dresdner Märkte plastikfrei“)
- Verstöße werden durch Vertragsstrafen geahndet